
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0029/2015)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

2. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Kosten:

Betrag:

Haushaltsjahr:

Teilhaushalt:

Buchungsstelle:

Haushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag stimmt dem Entwurf der Stellungnahme der Verwaltung zur 2. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV zu.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.12.2014 informiert das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung über die vom Ministerrat in seiner Sitzung am 11.11.2014 beschlossene Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV und über die Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des LEP IV bei der Kreisverwaltung. Da die Bekanntgabe über die Öffentlichkeitsbeteiligung erst im Januar 2015 in den Kreisnachrichten erfolgen kann, wurde die offizielle Fristsetzung für den 15. Februar zur Abgabe einer Stellungnahme nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Ministeriums bis Anfang März 2015 verlängert.

Nach dem o.g. Schreiben der Ministerin wird die 2. Änderung wie nachstehend begründet:

a) Zurücknahme von mittelzentralen Verbänden

Wegen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die auch mit Folgen für den Finanzausgleich verbunden sind, muss die Ausweisung der Verbandsgemeinde Kirchberg als kooperierendes Mittelzentrum mit Simmern und die Ausweisung der Stadt Ramstein-Miesenbach als kooperierendes Mittelzentrum mit Landstuhl zurückgenommen werden.

In der Auflistung des Mittelbereichs zu Z 40 LEP IV (siehe Anlage) werden daher diese beiden Gebietskörperschaften gestrichen.

Einschätzung:

Aus Sicht der Verwaltung erübrigt sich hierzu eine Kommentierung.

Da aber seitens des Ministeriums eine umfassende Überarbeitung der Regelungen zur Zentrale-Orte-Struktur im Rahmen einer späteren Teilfortschreibung beabsichtigt ist, sollte in Abstimmung mit der Stadt Schweich ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Stadt bei der künftigen Vergabe der mittelzentralen Funktionen erfolgen.

b) Klarstellung der Zielfestlegung Innenentwicklung vor Außenentwicklung für die kommunale Bauleitplanung

Für die ebenfalls verwaltungsgerichtlich in seiner Bindungswirkung gegenüber Gemeinden verworfene Zielfestlegung (Z 31) soll durch eine Klarstellung gerichtlichen Bedenken Rechnung getragen werden.

Danach muss bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich durch die Bauleitplanung nachgewiesen werden, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.

Einschätzung:

Aus Sicht der Verwaltung entspricht diese Klarstellung inhaltlich den entsprechenden Festlegungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans und insbesondere den bundesgesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, wonach

- mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist,
- zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, sowie
- Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Dabei ist auch die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen in der Abwägung zu begründen. Hierbei sind Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde zu legen, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale zählen können (siehe § 1a Abs. 2 BauGB).

Mit dem Raum+ Monitor wurde den Gemeinden ein für die Potentialermittlung geeignetes Instrument an die Hand gegeben, so dass die Erfassung i.d.R. für die Planungsträger ohne größeren Aufwand möglich ist. Allerdings ergeben sich bei der Bewertung, also ob und inwieweit Potentiale für bauliche Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung tatsächlich zur Verfügung stehen, erhebliche Unsicherheiten.

Aus Sicht der Verwaltung wäre hierzu anzuregen, dass im Interesse eines landeseinheitlichen Vollzugs diesbezüglich weitere Klarstellungen oder Hinweise, beispielsweise in der Begründung, erfolgen sollten.

Zitat LEP Bayern:

„Potentiale der Innenentwicklung stehen dann nicht zur Verfügung, wenn wegen gegenläufiger Eigentümerinteressen eine gemeindlich geplante bauliche Nutzung faktisch nicht der Innenentwicklung zugeführt werden kann.“

Ebenfalls nicht thematisiert ist der in Teilbereichen festzustellende verstärkte Bedarf an Wohnbauflächen bzw. Wohnungen.

Hierzu ist aber darauf hinzuweisen, dass im Entwurf zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans durch Bedarfszuschläge für die Mittelzentren und die grenznahen Verbandsgemeinden im Grunde dieser auf Teilbereiche bezogenen besonderen Entwicklungssituation Rechnung trägt. Weiterhin hat der Kreistag in seiner Stellungnahme vom 17.11.2014 zum Entwurf des regionalen Raumordnungsplans darüber hinaus für die Städte des Landkreises einen weiteren „Verdichtungsansatz“ gefordert.

c) Konkretisierung des Agglomerationsgebots:

Nach der Darlegung des Ministeriums handelt es sich bei der Änderung des Agglomerationsverbots ebenfalls um eine Klarstellung zur Gleichbehandlung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit großflächigen Betrieben.

Einschätzung:

Dem Sinne nach beinhaltet die aktuelle Fassung der Zielfestlegung des LEP IV, Z 61, bereits die mit der Gleichstellung der Betriebsarten verfolgte Intention. Diese Regelung dient dem Schutz zentraler Versorgungsbereiche vor Ansiedlungen in städtebaulich nicht integrierten bzw. unverträglichen Lagen und soll dadurch die Versorgungsfunktion zentraler Orte, also Grund-, Mittel- und Oberzentren, stützen.

Diese Bereiche sind von den jeweiligen Standortgemeinden im Rahmen der Erstellung von Einzelhandelskonzepten in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft auszuweisen. In diesem Sinne gleichlautend sind auch die bundesgesetzlichen Regelungen, wonach bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben beispielsweise innerhalb der sog. Ortslage auch die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu prüfen ist (§ 34 Abs. 3 BauGB). Ergänzend ist anzuführen, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nach den Vorgaben der Landesplanung grundsätzlich nur in zentralen Orten und in zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden dürfen.

Alle Städte des Landkreises sowie ein Grundzentrum haben zwischenzeitlich mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Einzelhandelskonzepte zur Abgrenzung dieser Bereiche erstellt.

Bezug nehmend auf die Forderung des Kreistags zum Entwurf der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans (Sitzungsvorlage 0296/2014/1, Zu II, 2.7 Einzelhandel und Dienstleistungen), sollte hier eine gleichlautende Anregung zur Berücksichtigung der Sicherung der Grundversorgung in kommunalen Verbänden vorgetragen werden.

d) Klarstellung der Zulässigkeit größerer Bauvorhaben in Welterbestätten:
Im Landkreis Trier-Saarburg ist keine Betroffenheit gegeben.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2015 dem nachstehenden Entwurf der Stellungnahme zur 2. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) zugestimmt.

Die Offenlage des Entwurfs der 2. Fortschreibung des LEP IV erfolgt in der Zeit vom 09.02.2015 bis zum 20.03.2015 bei der Kreisverwaltung während der üblichen Geschäftszeiten. Anregungen können noch 2 Wochen nach der Offenlage vorgebracht werden.

Stellungnahme des Landkreises Trier-Saarburg zum Entwurf der 2. Fortschreibung des LEP IV

ENTWURF

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 über den Entwurf der 2. Fortschreibung des LEP IV beraten und nachstehende Stellungnahme beschlossen:

1. Teil B Abschnitt III, Nummer 2.4 Entwicklung der Gemeinden, Z 31

Der Kreistag erkennt ausdrücklich an, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung nachhaltig unter Berücksichtigung der erkennbaren demografischen Entwicklung erfolgen muss. Dies schließt selbstverständlich auch einen behutsamen Umgang und eine möglichstste Schonung natürlicher Ressourcen ein. Unter diesen Vorgaben muss aber auch Raum sein, um mit einer umsichtigen kommunalen Entwicklung auf besondere räumliche Erfordernisse und Bedarfe reagieren zu können.

Nach der aktuellen Veröffentlichung des statistischen Landesamtes wird die Bevölkerung des Landkreises Trier-Saarburg auch noch in den nächsten Jahren zunehmen. Dies wird, wenn auch aller Voraussicht nach räumlich unterschiedlich ausgeprägt, weitere Baulandbedarfe zur Folge haben. Damit wird sich die Zielfestlegung Z 31 unmittelbar auf die örtliche Entwicklung zahlreicher Gemeinden des Landkreises auswirken und müsste daher nach Auffassung des Kreistags in ihrer Anwendung eindeutig und landesweit einheitlich geregelt sein. Insofern wird angeregt, zumindest in der Begründung konkrete Aussagen zur Bewertung bzw.

Berücksichtigung von innerörtlichen Reserveflächen für die kommunale Bauleitplanung zu treffen.

2. Teil B Abschnitt III, Nummer 3.1.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und Mittelzentrale Verbünde

Die Anpassung der Ausweisung mittelzentraler Verbünde an die Vorgaben der Rechtsprechung ist folgerichtig und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Da seitens des Ministeriums eine umfassende Überarbeitung der Regelungen zur Zentrale-Orte-Struktur im Rahmen einer weiteren Fortschreibung des LEP IV beabsichtigt ist, erinnert der Kreistag an die vom damaligen Staatsminister Bruch in Aussicht gestellte Anerkennung der Stadt Schweich als Mittelzentrum.

Die Stadt Schweich verfügt im vollen Umfang über die Infrastruktureinrichtungen gemäß den Orientierungsrahmen des LEP IV. Die seitens des damals zuständigen Innenministeriums angeregte Städtekooperation innerhalb des Mittelbereichs mit Trier und Konz wurde unter Federführung der Stadt Schweich erfolgreich initiiert und die Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern Verkehr, Energie, Umwelt, Wohnbauentwicklung, soziale Infrastruktur, Wirtschaft, Schwimmbäderinfrastruktur, Ver- und Entsorgung und Tourismus/Kultur durch konkrete Projekte verstetigt. Weiterführende Informationen hierzu enthält der Abschlussbericht Juni 2012.

Zwischenzeitlich wurden auch weitere Infrastrukturprojekte wie der Bau eines zweiten Gymnasiums und die planerische Vorbereitung des Gemeinbedarfszentrums mit Grundschule, Förderschule und Wohn- und Pflegeeinrichtung umgesetzt. Nach dem neuen Nahverkehrsplan wird Schweich Haltestelle im RE-Netz. Nach den aktuellen Vorausberechnungen des statistischen Landesamts wird die Stadt Schweich auch zukünftig an Bevölkerung zunehmen und damit für immer mehr Menschen grundlegende Versorgungsfunktionen übernehmen. Mit der in Aufstellung befindlichen, mit der Stadt abgestimmten Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu dem Themenbereich „Wohnen“ werden die notwendigen bauleitplanerischen Voraussetzungen als Rahmensetzung für die zu erwartende Entwicklung geschaffen. Weiterhin hat die Stadt Schweich in diesem Jahr ein mit der Planungsgemeinschaft der Region Trier abgestimmtes Einzelhandelskonzept mit Ausweisung zentraler Versorgungs- und Ergänzungsbereiche erstellt und damit auch eine für die mittel- und langfristige Entwicklungsperspektive der Einzelhandels- und Versorgungsbetriebe verlässliche Grundlage geschaffen.

3. Teil B Abschnitt III, Nummer 3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel)

Die Klarstellungen zur Agglomeration sind grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch die Rahmenbedingungen zur Beurteilung solcher Betriebe klarer gefasst und damit im Grunde auch eine Stärkung zentraler Versorgungsbereiche verbunden ist.

Der Kreistag möchte in diesem Zusammenhang aber auch die Gelegenheit ergreifen, um hinsichtlich der Sicherung einer wohnortnahen Grundversorgung auf die

besondere Situation überwiegend ländlich geprägter Siedlungsbereiche aufmerksam zu machen.

So lässt sich aus den Untersuchungsergebnissen, die im Rahmen der Entwicklung der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Landkreis Trier-Saarburg“ aus den Jahren 2012, 2013 erzielt wurden, feststellen, dass unter Zugrundelegung der aktuellen landesplanerischen Vorgaben außer den Städten lediglich eine Ortsgemeinde die Möglichkeit hätte, ausnahmsweise einen Betrieb der Grundversorgung als sog. großflächigen Betrieb anzusiedeln. Der landesplanerische Anspruch zur Sicherung einer möglichst wohnortnahen Grundversorgung mit zeitgemäßen und betriebswirtschaftlich tragfähigen Angeboten kann unter diesen Bedingungen für den überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht erfüllt werden, da ca. $\frac{3}{4}$ der Kreisbevölkerung in Gemeinden mit weniger als 3.000 EW leben.

Der Kreistag regt daher an, die Ausnahmeregelung der Zielfestlegung Z 57 des LEP IV auch auf „Gemeindeverbände“ anwenden zu können, wenn die Ansiedlung ausschließlich der Sicherung der Grundversorgung dienen soll und die Verträglichkeit mit benachbarten zentralen Versorgungsbereichen auf Grundlage eines auf den Nahbereich bezogenen Einzelhandelskonzepts nachgewiesen werden kann.

Anlagen:

Schreiben von Frau Ministerin Eveline Lemke und Entwurf der 2. Fortschreibung LEP IV